



Landesamt für Umwelt  
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

**PNE Erneuerbare Energien GmbH**  
Otto-Hahn-Str. 12-16  
25813 Husum

Bearb.: Frau Stephanie Schultz  
Gesch.-Z.: 105-T13-  
3841/1262+6#563920/2025  
**Reg.-Nr. G03225**  
Hausruf: +49 335 60676 -5282  
Fax: +49 331 27548-3405  
Internet: [www.lfu.brandenburg.de](http://www.lfu.brandenburg.de)  
[Stephanie.Schultz@LfU.Brandenburg.de](mailto:Stephanie.Schultz@LfU.Brandenburg.de)

Frankfurt (Oder), 14.07.2025

## **Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz Änderungsgenehmigung Nr. 30.032.Ä0/25/1.6.2V/T13**

Antrag der Firma PNE Erneuerbare Energien GmbH (im Folgenden Antragsteller) vom 07.04.2025, zur wesentlichen Änderung nach § 16b Absatz 7 S. 3 i.V. mit § 16b Absatz 8 (mit Rechtsfolge des Absatz 9) Bundes-Immissionsschutzgesetz (BIm-SchG) der mit Genehmigungsbescheid Nr. 30.013.Ä0.00/24/T11 vom 20.02.2025 in Verbindung mit dem Genehmigungsbescheid Nr. 30.006.00/21/1.6.2V/T11 vom 30.10.2023 genehmigten Windkraftanlage (WKA) am Standort 15345 Rehfelde OT Zinndorf

Anlage: Antragsunterlagen (werden separat versendet)  
Gebührenberechnung der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde  
Berlin-Brandenburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf den zuvor genannten Antrag ergeht nach der Durchführung des immissions-  
schutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens folgende

### **I. Entscheidung**

1. Der Firma PNE Erneuerbare Energien GmbH (im Folgenden: Antragsteller), Otto-Hahn-Str. 12-16 in 25813 Husum wird die

### **Genehmigung**

Besucheranschrift:  
Müllroser Chaussee 50 15236 Frankfurt (Oder)

Hauptsitz:  
Seeburger Chaussee 2  
14476 Potsdam  
OT Groß Glienicke



nach § 16b Abs. 7 S. 3 i.V. mit § 16b Abs. 8 BImSchG erteilt, die mit dem Genehmigungsbescheid Nr. 30.006.00/21/1.6.2V/T11 vom 30.10.2023 genehmigte und mit dem Genehmigungsbescheid Nr. 30.013.Ä0.00/24/T11 vom 20.02.2025, einschließlich Nachtragsbescheid vom 10.03.2025, wesentlich geänderte WKA am Standort in 15345 Rehfelde OT Zinndorf,

Gemarkung	Zinndorf
Flur	4
Flurstück	74

in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Berücksichtigung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu ändern.

2. Der Genehmigungsbescheid Nr. 30.006/21/1.6.2V/T11 vom 30.10.2023 i. V. m. mit dem Genehmigungsbescheid zur wesentlichen Änderung Nr. 30.013.Ä0.00/24/T11 vom 20.02.2025, einschließlich Nachtragsbescheid vom 10.03.2025, behält seine Gültigkeit, soweit durch diesen Bescheid keine Änderungen vorgesehen sind.
3. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
4. Für diese Entscheidung werden eine Verwaltungsgebühr sowie Auslagen in Höhe von [REDACTED] festgesetzt.

Abzüglich des bereits gezahlten Vorschusses in Höhe von [REDACTED] ergibt sich ein noch zu zahlender Betrag in Höhe von

[REDACTED]

Der zu zahlende Betrag wird einen Monat nach Bekanntgabe dieses Bescheides fällig. Der zu zahlende Betrag ist zur Vermeidung von Mahngebühren und Säumniszuschlägen spätestens innerhalb von drei Tagen nach dem Fälligkeitstag auf das Konto der Landeshauptkasse Brandenburg bei der

Landesbank Hessen Thüringen  
IBAN DE 34 3005 0000 7110 4018 12  
BIC-Code WELADEDXXX

zu überweisen. Als Verwendungszweck geben Sie bitte unbedingt das folgende Kassenzeichen (Kz) an:

**2510500058210**

Nur mit dieser Angabe ist eine eindeutige Zuordnung Ihrer Einzahlung möglich.

**II. Angaben zum beantragten Vorhaben**

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb von einer WKA – Z01 - mit folgenden Parametern:

Anlagentyp	Nordex N175/6.8		
Rotordurchmesser	175 m		
Nabenhöhe	179 m		
Gesamthöhe	266,5 m		
Betriebsweise	<b>Tagbetrieb (beantragt G03225)</b>	Nachtbetrieb Vestas V172-7,2MW (genehmigt mit GB-Nr.: 30.013.Ä0/24/1.6.2V/T11)	<b>Nachtbetrieb (beantragt G03225)</b>
	leistungsoptimiert, Betriebsmodus Mode 0	leistungsreduziert Betriebsmodus SO8	<b>leistungsreduziert, Betriebsmodus Mode 14</b>
elektrische Nennleistung	6.800 kW	5.046 kW	<b>4.050 kW</b>
Schalleistungspegel $L_w$ gemäß Herstellerangabe	106,9 dB(A)	98,0 dB(A)	<b>98,5 dB(A)</b>
Standardabweichung Unsicherheit der Typvermessung $\sigma_R$ Unsicherheit durch Serienstreuung $\sigma_P$	0,5 dB(A) 1,2 dB(A)		
maximal zulässiger Emissionspegel $L_{e,max}$ $L_{e,max} = L_w + 1,28 * \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2}$	108,6 dB(A)	99,7 dB(A)	<b>100,2 dB(A)</b>
<b>Tonzuschlag im Nahbereich (<math>K_{TN}</math>)</b>	$\leq 1$ dB(A)		
<b>Impulszuschlag im Nahbereich (<math>K_{IN}</math>)</b>	$\leq 2,0$ dB(A)		

**III. Antragsunterlagen**

Der Genehmigung liegen folgende Antragsunterlagen zugrunde:

Ein Hefter paginiert durch die Genehmigungsverfahrensstelle.

**IV. Inhalts- und Nebenbestimmungen**

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen (NB) der Genehmigung Nr. 30.006/21/1.6.2V/T11 vom 30.10.2023 i. V. m. mit dem Genehmigungsbescheid zur wesentlichen Änderung Nr. 30.013.Ä0.00/24/T11 vom

20.02.2025, einschließlich Nachtragsbescheid vom 10.03.2025, bleiben bestehen, sofern sie nicht im Folgenden neu geregelt werden.

## **1. Allgemein**

- 1.1 Die WKA ist entsprechend den geprüften und mit Prüfvermerk versehenen Antragsunterlagen zu ändern, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.
- 1.2 Diese Genehmigung oder eine Kopie ist an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung jederzeit bereitzuhalten und den Beauftragten der Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3 Diese Genehmigung erlischt, wenn die Anlage nicht innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe dieses Bescheides geändert wurde.
- 1.4 Die Inbetriebnahme der einzelnen Windkraftanlage ist dem Landesamt für Umwelt, Technischer Umweltschutz 2, Referat T 23 - Technischer Umweltschutz/ Überwachung Frankfurt (Oder) (LfU, T 23) anzuzeigen.
- 1.5 Das LfU, T 2 ist über alle Betriebsstörungen, die insbesondere die Nachbarschaft gesundheitlich gefährden und/oder erheblich belästigen können oder zu Schäden an der Umwelt führen können, unverzüglich zu unterrichten.
- 1.6 Dem LfU, T 2 ist der beabsichtigte Zeitpunkt der Einstellung des Betriebes der Anlage gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG unaufgefordert schriftlich anzuzeigen.
- 1.7 Jeder Bauherren- und/oder Betreiberwechsel ist umgehend dem LfU, T 2 mit Angabe des Zeitpunktes des Betreiberwechsels und der neuen Betreiberanschrift einschließlich der zugehörigen Kontaktdaten mitzuteilen. Hierzu kann der Vordruck der Brandenburgischen Bauvorlagenverordnung (BbgBauVorIV) genutzt werden.

## **2. Immissionsschutz**

Die Nebenbestimmungen zu Schattenschlag (NB. Pkt. 2.11 bis NB. Pkt. 2.16) der Änderungsgenehmigung Nr. 30.013.Ä0/24/1.6.2V/T11 vom 20.02.2025 behalten weiterhin ihre Gültigkeit. Die Nebenbestimmungen zu Schall, Baulärm und Eiswurf werden wie folgt neu geregelt:

- 2.1 Die Konfiguration der genehmigten Lastkurve im Nachtbetrieb für die WKA ist dem LfU, T23 unverzüglich mit Inbetriebnahme dieser nachzuweisen.
- 2.2 Dem LfU, T23 ist innerhalb von drei Monaten nach Inbetriebnahme der Windkraftanlage eine Herstellerbescheinigung bzw. Fachunternehmenserklärung über die technischen Daten der schallrelevanten Hauptkomponenten der Windkraftanlagen vorzulegen.

- 2.3 Lärmintensive Bautätigkeiten zur Bodenverbesserung (z. B. Baugrundverdichtung und Rüttelstopfverfahren) sind nur im Tageszeitraum von 6 bis 22 Uhr durchzuführen.
- 2.4 Entsprechend des Eiswaufgutachtens ist die WKA mit einem internen Nordex-Standard-Eiserkennungssystem auszustatten um die Gefahr durch Eiswurf und die damit verbundene Gefährdung der öffentlichen Sicherheit weitestgehend auszuschließen. Die WKA ist bei Eisansatz abzuschalten.
- 2.5 Um auf die Gefahr von Eisfall der WKA hinzuweisen sind während der Frostperiode im Abstand von mindestens 300 m Warnschilder an den Zufahrtswegen der WKA aufzustellen.

### 3. Baurecht

- 3.1 Die NB IV. 3 aus der der Änderungsgenehmigung Nr. 30.013.Ä0/24/1.6.2V/T11 vom 20.02.2025 gelten fort.
- 3.2 Der Prüfbericht Nr. 25-038.1 vom 04.06.2025 des Prüfeningenieurs für Standsicherheit Dipl.-Ing. Stefan Bergmann ist für das Bauvorhaben bindend sowie nachweislich einzuhalten und umzusetzen.
- 3.3 Zur Gewährleistung der Standsicherheit sind die entsprechend der Tabellen 3.11 bis 3.12 des „Gutachtens zur Standorteignung von WEA nach DIBt 2012 für den „Windpark Zinndorf (Bericht-Nr.: I17-SE-2025-066)“ vom 07.04.2025 der I17-Wind GmbH & Co. KG aufgeführten sektoriellen Betriebsbeschränkungen für die beantragte Anlage einzuhalten.

#### Betriebsbeschränkung zum Schutz von W3

WEA	Start WSM [°]	Ende WSM [°]	Startwindgeschwindigkeit [m/s]	Endwindgeschwindigkeit [m/s]	Betriebsmodus
W1	189	235	10.5	16.5	Mode 16

#### Geforderte sektorielle Betriebsbeschränkung seitens des Herstellers

WEA	Start WSM [°]	Ende WSM [°]	Startwindgeschwindigkeit [m/s]	Endwindgeschwindigkeit [m/s]	Betriebsmodus
W1	290	70	Vin	Vout	Mode 0.c (6800kW)

- 3.4 Die NB IV. 3.1 lit. b) der Änderungsgenehmigung Nr. 30.013.Ä0/24/1.6.2V/T11 vom 20.02.2025 entfällt.

### 4. Luftfahrt

- 4.1 Die Windkraftanlage Z01 des Anlagentyps NORDEX N175-6.8MW mit einer Nabhöhe von 179 m und einem Rotordurchmesser von 175 m darf am beantragten Standort (N 52° 28' 56.9" zu E 13° 56' 31.9" geografische Koordinatenangaben im Bezugssystem WGS 84) eine Höhe von 266,50 m über Grund und max. 326,70 m über NN nicht überschreiten. Die Einhaltung der Standortkoordinaten und Höhen ist schriftlich nachzuweisen (siehe dazu NB IV. 4.2, Satz 2).  
Änderungen des Anlagentyps im Sinne des § 16b Abs. 7 Satz 3 BImSchG, welche eine Überschreitung dieser Höhe bewirken, bedürfen einer erneuten luftverkehrsrechtlichen Überprüfung aufgrund der über dem Plangebiet verlaufenden Bauhöhenbeschränkung.

- 4.2 Die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) ist aus Sicherheitsgründen rechtzeitig, mindestens 6 Wochen vorher, der Baubeginn des Luftfahrthindernisses (Montage des ersten Turmsegmentes) mit Übermittlung der auf dem Datenblatt zum Luftfahrthindernis - Baubeginnanzeige benannten Daten sowie einer Kopie der Typenprüfung für die hier errichteten Anlagen anzuzeigen. Das Einmessprotokoll als Nachweis der Einhaltung der Standortkoordinaten und -höhen ist i.V.m. den auf dem Datenblatt aufgezeigten Anlagen spätestens 4 Wochen nach Errichtung unaufgefordert zur endgültigen Veröffentlichung und Vergabe der Veröffentlichungs-Nr. im Luftfahrthandbuch zu übergeben.
- 4.2.1 Mit Baubeginnanzeige ist ein Ansprechpartner mit Anschrift und Tel.-Nr., ggf. E-Mail-Adresse zu benennen, der einen Ausfall der Kennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung (ggf. Betriebsführung vor Ort) zuständig ist.
- 4.2.2 Änderungen bzgl. des Antragstellers/Bauherrn/Betreibers (Name, Adresse, Telefon-Nr., E-Mail-Adresse, Ansprechpartner) oder bei dem Instandsetzungspartner für die Kennzeichnungsmaßnahmen sind der LuBB bis zum Rückbau unverzüglich mitzuteilen.
- 4.2.3 Bei Einstellung des Betriebes zur Stromerzeugung ist die Aufrechterhaltung der erforderlichen Kennzeichnung bis zum Rückbau sicherzustellen. Der Rückbau ist 2 Wochen vor Beginn der LuBB schriftlich anzuzeigen.
- 4.3 An der Windkraftanlage ist eine Tages- und Nachtkennzeichnung gem. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV LFH) anzubringen.
- 4.3.1 Tageskennzeichnung  
Die Rotorblätter der Windkraftanlage sind weiß oder grau und im äußeren Bereich durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge zu kennzeichnen [a) außen beginnend 6 m orange - 6 m weiß - 6 m orange; b) außen beginnend 6 m rot - 6 m weiß oder grau - 6 m rot], wobei die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden sind. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.  
In der Mitte des Maschinenhauses ist im Farbton orange bzw. rot ein mindestens 2 Meter hoher Streifen rückwärtig umlaufend durchgängig anzubringen.  
Der Farbstreifen am Maschinenhaus darf durch grafische Elemente bzw. konstruktionsbedingt unterbrochen werden. Grafische Elemente dürfen max. ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite einnehmen.  
Ein 3 m hoher Farbring in orange oder rot beginnend in  $40 \pm 5$  m über Grund ist am Turm anzubringen. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder abhängig von örtlichen Besonderheiten (z. B. aufgrund der Höhe des umgebenen Bewuchses - Wald -) versetzt angeordnet werden.  
Die Abweichung ist vor Ausführung anzuzeigen und zu begründen.
- 4.4 Nachtkennzeichnung

- 4.4.1 Die Nachtkennzeichnung ist als Feuer W, rot auf dem Maschinenhausdach in Höhe von ca. 183 m auszuführen und zu betreiben. Die Abstrahlung darf unter Einhaltung der technischen Spezifikationen in der AVV LFH, Anhang 3 nach unten begrenzt werden.
- 4.4.2 Für den Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung gem. NB IV. 4.6.1 sind Infrarotfeuer, zusätzlich zu den Feuer W, auf dem Maschinenhausdach (lt. NB IV. 4.4.1) anzubringen und dauerhaft aktiviert zu betreiben.
- 4.4.3 Die Feuer sind so zu installieren, dass immer (auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl) mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Sie sind doppelt und versetzt auf dem Maschinenhausdach - ggf. auf Aufständern - zu installieren und gleichzeitig (synchron blinkend) zu betreiben.
- 4.4.4 Die Blinkfolgen der Feuer auf Windkraftanlagen sind zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gem. UTC +00.00.00 mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von  $\pm 50$  ms zu starten.
- 4.4.5 Es ist eine Befuerungsebene auf halber Höhe zwischen Grund und Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhaus bei ca. 91,50 m anzubringen und zu betreiben. Dabei kann aufgrund technischer Gründe die Anordnung der Ebene am Turm um bis zu fünf Meter nach oben oder unten abweichen erfolgen.
- Die Ebene besteht aus mindestens 4 Hindernisfeuern (bei Einbauhindernisfeuern aus mindestens 6 Feuern). Diese sind gleichmäßig auf den Umfang des Turmes zu verteilen, um sicherzustellen, dass aus jeder Richtung mindestens 2 Hindernisfeuer sichtbar sind. Einer Abschirmung (Verdeckung) der Befuerungsebenen am Turm durch stehende Rotorblätter ist durch Anzahl und Anordnung der Feuer entgegenzuwirken.

Unterlagen zur konkreten Ausführung inkl. der konkreten Höhe der Befuerungen und Anzahl der Hindernisfeuer sind mit der Baubeginnanzeige zu übergeben.

- 4.5 Die Eignung der eingebauten Feuer, entsprechend den Anforderungen der AVV LFH und den Vorgaben des ICAO-Anhang 14 Band 1 Kapitel 6, ist der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg schriftlich nachzuweisen.
- 4.6 Feuer zur Nachtkennzeichnung von Luftfahrthindernissen müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden (Pkt. 3.9 AVV LFH). Der Einsatz sowie der genaue Schaltwert ist der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg nachzuweisen.
- 4.6.1 Ergänzend können die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung durch Einsatz eines Systems zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) unter Vorbehalt der positiven Nachweisführung und entsprechender Freigabe der LuBB erfolgen. Dies hat vor Inbetriebnahme der BNK durch Übergabe nachfolgend benannter Unterlagen gem. Nr. 5.4 i.V.m. Anhang 6 der AVV LFH (Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung - BNK - an Windkraftanlagen) zu erfolgen:

- Nachweis der Baumusterprüfung der BNK gem. Anhang 6 Nr. 2 durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannte Stelle,
- Nachweis über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien gem. Anhang 6 Nr. 2,
- Nachweis des Qualitätsmanagementsystems nach ISO 9001 gem. Anhang 6 Nr. 2 letzter Absatz,
- Kopie des Wartungskonzeptes mit Nennung der Termine der Prüfintervalle.

4.7 Die reguläre Inbetriebnahme der Nachtkennzeichnung (über den Netzanschluss nach Errichtung) ist der LuBB schriftlich anzuzeigen.

4.8 Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen. Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED), deren Betriebsdauer zu erfassen ist, kann auf ein Reserveleuchtmittel verzichtet werden. Die Leuchtmittel sind nach Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit auszutauschen. Es ist durch geeignete technische Einrichtungen (Fernwartung) sicherzustellen, dass dem Betreiber Ausfälle eines Feuers unverzüglich angezeigt werden. Eine Anzeige an die NOTAM-Zentrale hat gem. den nachstehenden Festlegungen zu erfolgen.

4.9 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten. Die Ersatzstromversorgung muss bei Ausfall der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleisten. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschaltung auf Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung (dauerhaft aktivierte Feuer einer BNK). Ein entsprechendes Ersatzstromversorgungskonzept ist der LuBB zu übergeben.

4.10 Ausfälle und Störungen von Feuern W, rot, die nicht sofort behoben werden können, sind unverzüglich der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der Rufnummer 06103-7075555 oder per E-Mail: [notam.office@dfs.de](mailto:notam.office@dfs.de) bekanntzugeben. Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale entsprechend zu informieren.

Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, sind die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde sowie die LuBB zu informieren. Nach Ablauf der 2 Wochen hat eine erneute Information zu erfolgen.

4.11 *Sichtweitenmessgeräte dürfen installiert werden.*

Werden Sichtweitenmessgeräte zur sichtweitenabhängigen Reduzierung der Nennlichtstärke bei Feuer W, rot entsprechend Pkt. 3.5 sowie dem Anhang 4 der AVV LFH installiert, ist der korrekte Betrieb durch Übergabe nachstehender Unterlagen an die LuBB nachzuweisen:

- Kopie der Anerkennung des DWD des zum Einsatz kommenden Sichtweitenmessgerätes
- Nachweis der Einhaltung der Abstände zwischen der Windkraftanlage mit Sichtweitenmessgerät und den Windkraftanlagen ohne Sichtweitenmessgerät (Abstand darf maximal 1500 m betragen).
- Schriftliche Anzeige der Inbetriebnahme des Sichtweitenmessgerätes.

Des Weiteren sind bei Ausfall des Messgerätes alle Feuer auf 100% Leistung zu schalten. Daten über die Funktion und die Messergebnisse der Sichtweitenmessgeräte sind fortlaufend aufzuzeichnen und mindestens 4 Wochen vorzuhalten sowie auf Verlangen bei Genehmigungs-/Auflagenaufsicht vorzulegen.

Die Möglichkeit des Einsatzes (Aktivierung) eines Sichtweitenmessgerätes entfällt bei Umsetzung und Aktivierung einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK).

- 4.12 Die Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von 100 m über Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen. Eine Darstellung der Versorgung und Inbetriebnahme der Kennzeichnungsmaßnahmen während der Bauphase inkl. Ersatzstromversorgung ist der Baubeginnanzeige anzufügen. Die Inbetriebnahme ist der LuBB schriftlich anzuzeigen.
- 4.13 Havariefälle und andere Störungen an der Windkraftanlage, die auf die vorhandenen Tages- und / oder Nachtkennzeichnungen Einfluss haben, sind der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg unverzüglich schriftlich unter Angabe des Genehmigungsbescheides nach BImSchG, des Standortes und der Register-Nr. der LuBB 02910LF (ggf. per E-Mail oder FAX) anzuzeigen.
- 4.14 Alle geplanten Änderungen an der Windkraftanlage, die auf die vorhandenen Tages- und / oder Nachtkennzeichnungen Einfluss haben können, sind der LuBB zur der Prüfung und Beurteilung hinsichtlich der Relevanz zu ausschließlich luftverkehrssicherheitlichen Erwägungen vorzulegen. Dies betrifft auch Änderungen gem. § 16 b Abs. 7 Satz 3 BImSchG.

## **V. Begründung**

### **1. Verfahrensablauf**

Der Antragsteller beabsichtigt, in 15345 Rehfelde OT Zinndorf, Landkreis Oder-Spree, eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Nutzung von Windenergie (Windkraftanlage) zu ändern und zu betreiben.

Für diese Anlage erteilte das Landesamt für Umwelt (LfU) mit Bescheid 30.006.00/21/1.6.2V/T11 vom 30.10.2023 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer WKA des Typs Siemens Gamesa SG170-6.2 MW. Die WKA – WEA-Z01 wurde im Tagbetrieb im leistungsoptimierten Modus AM0 mit einer Leistung von 6.200 kW und im Nachtbetrieb im schallreduzierten Modus N8 mit 2.600 kW genehmigt.

Für diese Anlage erteilte das Landesamt für Umwelt (LfU) mit Bescheid Nr.: 30.013.Ä0/24/1.6.2V/T11 vom 20.02.2025 die Änderungsgenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer WKA des Typs Vestas V172-7.2 MW. Die WKA – WEA-Z01 wurde tagsüber im leistungsoptimierten Betriebsmodus PO7200 mit einer Leistung von 7.200 kW und nachts im leistungsreduzierten Betriebsmodus SO8, mit einer Leistung von 5.046 kW genehmigt.

Am 07.04.2025 reichte der Antragsteller einen Antrag auf Änderungsgenehmigung nach § 16b Abs. 7 S. 3 i.V. § 16b Abs. 8 (mit Rechtsfolge des Abs. 9) BImSchG beim Landesamt für Umwelt, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam ein.

Die geplante Änderung umfasst den Anlagentyp, welcher von Vestas V172 mit einer Nennleistung von 7,2 MW, Nabenhöhe von 175 m, Gesamthöhe von 261 m und einem Rotordurchmesser von 172 m auf Nordex N175 mit einer Nennleistung von 6,8 MW, Nabenhöhe von 179 m, Gesamthöhe von 267 m und einem Rotordurchmesser von 175 m geändert werden soll. Weiterhin verändert sich Lage der hiesigen WKA um 3 m.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt sind, wurden mit Schreiben vom 09.04.2025 zur Abgabe einer fachlichen Stellungnahme innerhalb der ihr gesetzlich vorgegebenen Frist aufgefordert:

- das Landesamt für Umwelt, Referat T 23 (Technischer Umweltschutz/Überwachung Frankfurt/Oder)
- das Bauordnungsamt Straußberg - Landkreis Märkisch Oderland
- die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg

Die Gemeinde Rehfelde/Amt Märkische Schweiz wurde am 10.04.2025 über das Vorhaben informiert.

Mit E-Mail vom 14.04.2025, 17.04.2025 und 05.05.2025 des Landesamts für Umwelt, Referat T 13 wurden Nachforderungen zu den Antragsunterlagen gestellt.

Die Antragsunterlagen wurden durch den Antragsteller letztmalig am 04.06.2025 ergänzt. Die letzte abschließende Fachstellungnahme ging am 08.05.2025 ein.

## **2. Rechtliche Würdigung**

### **2.1 Sachentscheidungs Voraussetzungen/Verfahrensfragen**

Nach § 16b Abs. 7 S. 3 i.V. mit § 16b Abs. 8 BImSchG sind bei einer genehmigten Windenergieanlage vor der Errichtung Änderungen am Anlagentyp geplant/beantragt oder wird er gewechselt, müssen im Rahmen des Änderungsgenehmigungsverfahrens nur dann Anforderungen geprüft werden, soweit durch die Änderung des

Anlagentyps im Verhältnis zur genehmigten Anlage nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden und diese für die Prüfung nach § 6 erheblich sein können. Wird der Standort der Anlage um nicht mehr als 8 Meter geändert, die Gesamthöhe um nicht mehr als 20 Meter erhöht und der Rotordurchlauf um nicht mehr als 8 Meter verringert, sind ausschließlich Anforderungen nach Absatz 8 nachzuweisen und zu prüfen. Demzufolge sind bei Erhöhung der Leistung oder des Ertrages einer Windenergieanlage an Land ohne bauliche Veränderungen oder ohne den Austausch von Teilen und ohne eine Änderung der genehmigten Betriebszeiten, ausschließlich die Standsicherheit sowie die schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche und nachteilige Auswirkungen durch Turbulenzen zu prüfen.

Die Voraussetzungen des § 16b Abs. 7 S. 3 i.V. mit § 16b Abs. 8 BImSchG liegen vor.

Gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung - ImSchZV) ist das Landesamt für Umwelt zuständige Genehmigungsbehörde.

Die Bearbeitung des Antrages erfolgte im Referat T 13, Genehmigungsverfahrensstelle Ost der Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungen/Grundlagen.

Das Vorhaben ist der Nr. 1.6.2 mit V in Spalte c des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) zuzuordnen. Zudem stellt das Vorhaben eine Änderung einer Windfarm nach Nr. 1.6.1 Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) dar.

Für das Vorhaben war gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG eine allgemeine Vorprüfung bezüglich der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien durchzuführen. Das Ergebnis der Vorprüfung, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, wurde am 17.06.2025 im UVP-Portal öffentlich bekannt gemacht und dem Antragsteller am 26.06.2025 mitgeteilt. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die in der Verfahrensakte befindlichen Unterlagen zur Vorprüfung hingewiesen.

## 2.2 Materielle Sachentscheidungs Voraussetzungen

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist eine Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Nach § 16b Abs. 7 S. 3 BImSchG sind bei Änderungen oder Wechsel des Anlagentyps, einer bereits genehmigten Anlage, vor Errichtung im Rahmen des Änderungsgenehmigungsverfahrens nur dann Anforderungen zu prüfen, wenn durch die Änderung des Anlagentyps im Verhältnis zur genehmigten Anlage nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden und welche für die Prüfung nach § 6 erheblich sein können. Die Absätze 5 und 6 sind entsprechend anzuwenden. Wird der Standort der Anlage um nicht mehr als 8 Meter geändert, die Gesamthöhe um nicht mehr als 20 Meter erhöht und der Rotordurchlauf um nicht mehr als 8 Meter verringert, sind ausschließlich Anforderungen nach Absatz 8 nachzuweisen und zu prüfen.

Hiernach sind bei Erhöhung der Leistung oder des Ertrages einer Windenergieanlage an Land ohne bauliche Veränderungen oder ohne den Austausch von Teilen und ohne eine Änderung der genehmigten Betriebszeiten, ausschließlich die Standsicherheit sowie die schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche und nachteilige Auswirkungen durch Turbulenzen zu prüfen.

Die Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG vorliegen.

Es sind jedoch die unter Pkt. IV. 1., 2. Und 3 vorgenannten NB erforderlich, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen (§ 12 Abs. 1 BImSchG). Hierdurch wird gewährleistet, dass von der geänderten Anlage für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft keine schädlichen Umwelteinwirkungen ausgehen.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen, Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen zu treffen.

Stand der Technik ist gemäß § 3 Abs. 6 BImSchG der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden, zur Gewährleistung der Anlagensicherheit, zur Gewährleistung einer umweltverträglichen Abfallentsorgung oder sonst zur Vermeidung oder Verminderung von Auswirkungen auf die Umwelt zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt gesichert erscheinen lässt.

Nach § 3 Abs. 1 BImSchG sind schädliche Umwelteinwirkungen Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Immissionen sind auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen (§ 3 Abs. 2 BImSchG).

Gemäß § 16b Abs. 7 S. 3 i.V. mit Abs. 8 BImSchG sind für das Vorhaben ausschließlich die schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche und nachteilige Auswirkungen durch Turbulenzen zu prüfen.

### 2.2.1 Immissionsschutz

#### Geräuschemissionen

Zur Bewertung der Geräuschemissionen sind nach § 48 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG die IRW der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) heranzuziehen.

Grundlage der immissionsschutzrechtlichen Prüfung ist die eingereichte Schallimmissionsprognose mit Bericht Nr.: 2025PAV00268 der PAVANA GmbH vom 24.02.2025.

Aufgrund des erhöhten Schutzanspruches in der Nachtzeit genügt die Prüfung des Nachtbetriebes den Anforderungen an die Schutzprüfung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i.V.m. der Nr. 3.2.1 TA Lärm. Darüber hinaus ist lediglich die Änderung des Nachtbetriebes Antragsgegenstand.

Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass an allen Immissionsorten, mit Ausnahme von den Immissionsorten R\_NO, R\_SO, U, AB, AC\_N, AF\_N, AI, AK, AM und AN, die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm eingehalten werden. Hier wird keine weitere Prüfung vorgenommen.

An den Immissionsorten R\_NO, R\_SO, U, AB, AC\_N, AI, AK und AN wird der Immissionsrichtwert durch die Gesamtbelastung um 1 dB(A) überschritten. Die Zusatzbelastung für sich genommen hält den Richtwert an allen Immissionsorten sicher ein. Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche ist sichergestellt, wenn entsprechend Nr. 3.2.1 Abs. 1 TA Lärm die zulässigen Immissionsrichtwerte aufgrund der Gesamtbelastung nicht überschritten werden. Die Genehmigung darf auch nicht versagt werden, wenn der Immissionsrichtwert in Folge vorbelastend wirkender Geräusche um nicht mehr als 1 dB(A) überschritten wird und wenn dauerhaft sichergestellt ist, dass diese Überschreitung nicht mehr als 1 dB(A) beträgt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die geänderte Anlage bereits unter Vollast betrieben wird, so dass sich die Zusatzbelastung nicht weiter erhöhen und es somit gewährleistet werden kann, dass die Überschreitung des Immissionsrichtwertes dauerhaft nicht mehr als 1 dB(A) beträgt. Das ist hier der Fall, so dass die Genehmigung aus Gründen des Lärmschutzes nicht versagt werden darf.

In Gebieten hoher Immissionsbelastung (vollständige Richtwertausschöpfung) durch Geräusche ist die Eingrenzung des Untersuchungsraumes auf ein Gebiet, welches durch den Einwirkbereich nach Nr. 2.2 TA Lärm begrenzt wird, nicht mehr sachgerecht. Die Untersuchungen müssen in hoch belasteten Gebieten in einem Umkreis durchgeführt werden, der sich nach dem Wirkungsbereich der DIN ISO 45691 (Geräuschkontingentierung) richtet. Dieser bestimmt sich mit 15 dB (A).

An den IO AF\_N und AM wird der zulässige Immissionsrichtwert nach Nr. 6.1 d) und e) bzw. Nr. 6.7 TA Lärm in der Nachtzeit in der Gesamtbelastung um mehr als 1 dB(A) überschritten. Das Vorhaben ist in einem solchen Fall nur dann genehmigungsfähig, wenn die Zusatzbelastung der Einzelanlage den Immissionsrichtwert um mindestens 15 dB(A) unterschreitet. Nach TA Lärm Nr. 3.2.1 Abs. 2 darf eine Genehmigung auch bei einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte auf Grund der Vorbelastung aus Gründen des Lärmschutzes nicht versagt werden, wenn der von der Anlage verursachte Immissionsbeitrag im Hinblick auf den Gesetzeszweck als nicht relevant anzusehen ist. Durch die Vorbelastung kommt es bereits zu Überschreitungen der IRW um mehr als 1 dB(A). In der Regel ist ein Beitrag als irrelevant anzusehen, wenn er mindestens 6 dB(A) unterhalb des Richtwertes liegt. Diese Vorgabe gilt jedoch nur für den Regelfall, d.h. von dieser Vorgabe muss abgewichen werden, sofern besondere Umstände vorliegen, die dafürsprechen, dass schädliche Umwelteinwirkungen vorliegen.

Bei einem Bestand an WKA, zu dem nach und nach weitere WKA zugebaut werden, sind solche besonderen Umstände durch die Vielzahl der Geräuschquellen gegeben. Hinzukommende bzw. zu ändernde WKA müssen daher aus Vorsorgegründen und im Hinblick auf den Schutzzweck des BImSchG strengeren Kriterien gerecht werden, um als irrelevant eingestuft zu werden. Hierbei ist der spezielle Einzelfall zu prüfen.

Soll ein überschrittener IRW nicht weiter erhöht werden, kann in Anlehnung an die Geräuschkontingentierung nach DIN 45691 die Beurteilung der Relevanz der Zusatzbelastung (eine Grenze für die Irrelevanz von 15 dB(A)) herangezogen werden.

Die folgende Tabelle verdeutlicht, dass der Richtwert durch die jeweilige Zusatzbelastung der Einzelanlage um 15 dB(A) und mehr unterschritten wird:

WKA	IO AF_N (Kiefernweg 22)			IO AM (Schlossstraße 3)		
	IRW	L <sub>r</sub>	L <sub>r</sub> – IRW	IRW	L <sub>r</sub>	L <sub>r</sub> – IRW
<b>MAL01</b>	40	21,3	<b>-18,7</b>	41	20,4	<b>-20,6</b>

Mit einem Richtwertabstand von  $\geq 15$  dB befinden sich die IOs nicht mehr im erweiterten Einwirkungsbereich der Einzelanlage und sind somit irrelevant, so dass die Genehmigung aus Lärmschutzgründen nicht versagt werden darf.

### Turbulenzen

Bei den im Nachlauf einer WKA entstehenden Turbulenzen handelt es sich um schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. Grundsätzlich kann die Erhöhung der Turbulenzintensität durch neu hinzukommende WKA zu einem erhöhten Verschleiß an bereits vorhandenen Bestandsanlagen führen. Daraus können sich ein erhöhter Wartungsaufwand und eine Verkürzung der Gesamtbetriebszeit ergeben. Es ist zu berücksichtigen, dass die Turbulenzintensität maßgeblich von der Umströmung der Anlage und hierbei insbesondere der Rotorblätter abhängig ist.

Entsprechend der Genehmigungspraxis im Land Brandenburg ist grundsätzlich bei einem Abstand zwischen dem dreifachen und fünffachen Rotordurchmesser mittels eines Gutachtens nachzuweisen, dass die Standsicherheit vorhandener WKA nicht beeinträchtigt wird. Darüber hinaus hätten Studien des TÜV Nord ergeben, dass die Belastbarkeit der berechneten effizienten Turbulenzintensitäten gegebenenfalls nicht mehr gegeben sei, wenn der Abstand der Anlagen weniger als 2,5 Rotordurchmesser betrage. Alles was darüber liegt, sei als Abstand geeignet.

In den Antragsunterlagen befindet sich ein Gutachten zur Standorteignung von WEA nach DIBt 2012 für den Windpark Zinndorf (Bericht-Nr.: I17-SE-2025-066) vom 07.04.2025 der I17-Wind GmbH & Co. KG. Das vorliegende Gutachten ist gleichzeitig eine Turbulenz-Immissionsprognose im Sinne des BImSchG. Im Gutachten werden insgesamt 2 WKA (1 WKA aus Parallelverfahren) betrachtet. Die Anlagen werden als W1 und W2 bezeichnet, Antragsgegenstand ist dabei die WKA W1. Die Standorteignung der geplanten WKA wird nur mit den in Tabelle 3.11 und 3.12 aufgeführten sektoriellen Betriebseinschränkungen nachgewiesen (vgl. NB IV. 3.3).

### 2.2.2 Luftfahrt

Zu beurteilen waren nunmehr folgende Standortparameter:

Nr.	Geografische Koordinaten im Bezugssystem WGS 84		Anlagentyp		WKA in m üGND	Gelände in mNN	Gesamthöhe in m NN*	Gem.	Flur	Flurstück
	N	E	NORDEX N175-6.8MW NH	RD						
Z01	52 ° 28 ' 56.9 "	13 ° 56 ' 31.9 "	179	175	266,50	60,20	326,70	Zd	04	74

\* Geländehöhe enthält keine Fundamenttoleranz lt. Datenblatt zum Luftfahrthindernis vom 14.04.2025 (ELiA April 2025)

Das Plangebiet liegt östlich der Stadt Berlin zwischen den Ortschaften Heidekrug, Zinndorf und Hoppegarten im Landkreis Märkisch Oderland des Bundeslandes Brandenburg. Die Planung stellt eine Erweiterung/Verdichtung des bestehenden Windparks dar. Bei Errichtung der Anlage wird das derzeitige Höhenniveau erheblich angehoben. Die Anlage soll ca. 11 km südlich des Verkehrslandeplatzes Strausberg und ca. 9,6 km westlich des Sonderlandeplatzes Eggersdorf errichtet werden.

Der Verkehrslandeplatz Strausberg wird auf Grundlage eine gültige luftrechtliche Genehmigung gem. § 6 LuftVG für den Flugbetrieb am Tage und in der Nacht nach Sichtflug- und Instrumentenflugbestimmungen betrieben. Es wurde ein beschränkter Bauschutzbereich gem. § 17 LuftVG verfügt. Der beschränkte Bauschutzbereich gem. § 17 LuftVG wurde unter Bezug Art. 9 des Elften Gesetzes zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes in der Form und den Abmessungen des Baubeschränkungsgebietes der Klasse B gem. der Anordnung über Baubeschränkungsgebiete in der Umgebung von Flugplätzen vom 05.03.1971 (BGI. der DDR, Sonderdruck Nr. 699) aufrechterhalten. Im Weiteren sind erforderliche Hindernisfreiheiten gem. Richtlinien über die Hindernisfreiheit für Start- und Landebahnen mit Instrumentenflugbetrieb (NfL I-328/01) zu bestimmen.

Diese werden zum jetzigen Zeitpunkt nicht beeinflusst.

Der Sonderlandeplatz Eggersdorf wird auf Grundlage einer gültigen luftrechtlichen Genehmigung gem. § 6 LuftVG für die Durchführung von Flügen im Sichtflugverfahren am Tag betrieben. Es wurde ein beschränkter Bauschutzbereich gem. § 17 LuftVG (alte Fassung) verfügt. Im Weiteren sind erforderliche Hindernisfreiheiten gem. den Gemeinsamen Grundsätzen des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb (Nachrichten für Luffahrer [NfL] I 92-13) zu bestimmen.

Diese werden zum jetzigen Zeitpunkt nicht beeinflusst.

Das hier in Rede stehende Plangebiet liegt unterhalb der Minimum Vectoring Altitude (MVA) im Bereich der v. g. Landeplätze Strausberg / Eggersdorf. Es würde hinsichtlich der erforderlichen Radarmindestführungshöhe eine Bauhöhenbeschränkung mit einer max. Gesamtbauhöhe von 340 m über NN festgelegt.

Gegen die Errichtung von Luffahrthindernissen, die die v. g. max. Bauhöhe überschreiten, bestehen aus flugsicherungsbetrieblichen Gründen erhebliche Bedenken, für die die luftrechtliche Zustimmung zu versagen wäre.

Die Windkraftanlage Z01 soll ca. 4 km südwestlich des Modellfluggeländes Werder errichtet werden. Aufgrund des Abstandes zwischen der Anlage und dem Flugsektor kann davon ausgegangen werden, dass keine Beeinträchtigung des Flugbetriebes am Modellfluggelände erfolgt.

Der Windpark befindet sich außerhalb von Bauschutzbereichen weiterer ziviler Flugplätze gem. §§ 12 und 17 LuftVG.

Ein spezieller Prüfbereich hinsichtlich der Einsatzmöglichkeit einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) gem. Teil 3 Abschnitt 1 Ziffer 5.4 i.V.m. Anhang 6 Ziff. 3 der AVV LFH liegt für diesen Bereich nicht vor. Dieser Bereich bestimmt sich nach § 14 Absatz 2 Satz 2 LuftVG mit einem 10-km-Halbmesser um den Flugplatzbezugspunkt. Unter Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen der AVV LFH dient diese gesonderte Betrachtung der Sicherung einerseits an Flugplätzen mit genehmigtem Flugbetrieb im Sichtflugverfahren in der Nacht, andererseits aber auch des im weiteren, übrigen Luftraum dieses Umkreises stattfindenden Luftverkehrs.

Gem. § 14 Abs. 1 LuftVG bedarf das Vorhaben der Errichtung von Bauwerken, die außerhalb von Bauschutzbereichen eine Höhe von 100 m über Grund überschreiten entsprechend § 31 Abs. 2 Ziffer 9 LuftVG i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 1 der LuFaLuSiZV der Zustimmung der Luftfahrtbehörde. Diese wird auf Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, in diesem Falle der DFS GmbH lt. § 31 Abs. 3 LuftVG erteilt. Nach § 14 Abs. 1 letzter Teilsatz LuftVG i. V. m. § 12 Abs. 4 LuftVG kann die Zustimmung unter Auflagen erteilt werden.

Die ergänzende gutachtliche Stellungnahme der DFS GmbH vom 30.04.2025, Az. OZ/AF-10921e liegt nunmehr vor.

Die Prüfung und Beurteilung der DFS GmbH ergab, dass aus zivilen Hindernisgründen und militärischen Flugbetriebsgründen gegen die Errichtung der Windkraftanlage Z01 mit einer Gesamthöhe von 266,50 m über Grund (max. 326,70 m über NN) des Anlagentyps NORDEX N175-6.8MW mit einer Nabenhöhe von 179 m und einem Rotordurchmesser von 175 m am beantragten Standort (siehe Koordinatenangaben) keine Einwendungen bestehen, wenn eine Tages- und Nachtkennzeichnung gem. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 (AVV LFH) (geändert mit Allgemeiner Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 15. Dezember 2023 (veröffentlicht im Bundesanzeiger BAnz AT 28.12.2023 B4) an der Windkraftanlage angebracht und eine Veröffentlichung in den entsprechenden Medien veranlasst wird.

Des Weiteren wurde eine Vorprüfung bzgl. der Zuständigkeiten hinsichtlich § 18 a LuftVG unter Verwendung der GIS-Webanwendung beim Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) durchgeführt. Diese dient zur Feststellung von Betroffenheiten ziviler und/oder militärischer Anlagenschutzbereiche von Flugsicherungsanlagen. Sind Anlagenschutzbereiche betroffen, ist die Prüfung und Entscheidung des BAF erforderlich, denn gem. § 18 a LuftVG dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Die Prüfung ergab, dass das BAF nicht ins Verfahren durch das LfU einzubeziehen ist.

Die Antragsunterlagen enthielten eine allgemeine Dokumentation zur Ausführung der Tages- und Nachtkennzeichnung an Windkraftanlagen des Typs NORDEX. Unter Berücksichtigung der v. g. allgemeinen Dokumentation ist die erforderliche Tages- und Nachtkennzeichnung wie in den Nebenbestimmungen festgelegt auszuführen.

Der geplante Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung wurde durch Vermerk auf dem Datenblatt zum Luftfahrthindernis / Antrag auf Stellungnahme/Zustimmung vom 14.04.2025 (ELiA April 2025) - ohne weitere Ausführungen oder Übergabe von erforderlichen Unterlagen zum geplanten System - angezeigt. Es wurde seitens der Luftfahrtbehörde eine überschlägige Prüfung entsprechend den Vorgaben der AVV LFH durchgeführt.

Unter Maßgabe der in der AVV LFH Anhang 6 Abschnitt 1 benannten Allgemeinen Anforderungen wurde die beantragte Prüfung durchgeführt. Demnach müssen alle Anforderungen für die Nachtkennzeichnung gem. AVV LFH erfüllt sein. Zusätzlich ist die Nachtkennzeichnung mit einer dauerhaft aktivierten Infrarotkennzeichnung gemäß Artikel 1 Teil 2 Nummer 3.6 auszustatten. Dabei ist zu beachten, dass Infrarotfeuer blinkende Rundstrahlfeuer sind. Die Wellenlänge beträgt 800 bis 940 nm und die Strahlstärkeverteilung (I<sub>e</sub>) muss innerhalb der

im Anhang 3 - Spezifikation von Feuern zur Infrarotkennzeichnung festgelegten Grenzen verbleiben. Die Feuer werden getaktet betrieben und sind zu synchronisieren. Die Taktfolge beträgt 0,2 hell + 0,8 s dunkel (= 1 Sekunde).

Der Wirkungsraum der BNK wird gebildet durch den Luftraum, der sich um jedes Hindernis in einem Radius von mindestens 4 000 Metern erstreckt und vom Boden bis zu einer Höhe von nicht weniger als 600 Metern (2 000 Fuß [ft.]) über dem Hindernis reicht. Der gesamte Wirkungsraum ist zu erfassen.

Die Prüfung ergab keine grundsätzlichen luftrechtlichen oder flugbetrieblichen Probleme.

Die gem. Anhang 6 Abschnitt 3 zur Prüfung der zivilen Landesluftfahrtbehörden erforderlichen Unterlagen wurden nicht vollständig eingereicht. Eine abschließende Entscheidung kann bis zum Eingang der fehlenden Nachweise nicht getroffen werden.

Die Einhaltung der Anzeigefrist ist unbedingt erforderlich, da die Windkraftanlage Z01 aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss. Dazu sind durch die Luftfahrtbehörden der DFS Deutschen Flugsicherung GmbH mind. 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns inkl. der endgültigen Daten zur Veröffentlichung im Luftfahrthandbuch zur Vergabe der ENR-Nummer zu übermitteln.

Die Übergabe der geforderten Nachweise ist zur Gewährleistung der Sicherheit des Luftverkehrs und damit zur Vermeidung von Gefahrensituationen unbedingt erforderlich.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass dem geänderten Vorhaben keine Belange der zivilen Luftfahrt innerhalb meiner Zuständigkeit entgegenstehen. Die luftbehördliche Zustimmung lt. § 14 Abs. 1 LuftVG ist zu erteilen. Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlage Z01 als Anlagentyp NORDEX N175-6.8MW mit einer Nabenhöhe von 179 m und einem Rotordurchmesser von 175 m somit einer Gesamthöhe von 266,50 m über Grund ist diese als Luftfahrthindernis einzustufen. Die Zustimmung ist gem. § 12 Abs. 4 LuftVG unter Auflagen der Tages- und Nachtkennzeichnung sowie der Veröffentlichung zu erteilen. Diese Auflagen sind geeignet, die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere um die von meiner Behörde zu vertretende Belange der Sicherheit des Luftverkehrs zu gewährleisten. Die konkrete Ausführung der erforderlichen Kennzeichnung wurde unter Berücksichtigung der im Antrag dargestellten Kennzeichnungsvarianten, der Vorgaben der AVV LFH i.V.m. den Ausführungen in den gutachtlichen Stellungnahmen der DFS GmbH festgelegt.

Im Weiteren ist festzustellen, dass dem Vorhaben des Einsatzes einer BNK an der hier in Rede stehenden Windkraftanlage Z01 keine Belange der zivilen Luftfahrt innerhalb meiner Zuständigkeit entgegenstehen.

Da die im Anhang 6 der AVV LFH benannten Voraussetzung nicht nachgewiesen wurden, kann dem Einsatz derzeit nur unter Vorbehalt der Nachreichung der gem. Anhang 6 der AVV LFH erforderlichen Unterlagen und Nachweise stattgegeben werden.

Unter Berücksichtigung der im Teil 6 der AVV LFH festgelegten Übergangsfristen ist die luftbehördliche Genehmigung unter Auflagen/Nebenbestimmungen ist zu erteilen.

### **3. Kostenentscheidung**

Die Amtshandlung ist gemäß §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Nr. 1, 13 Abs. 1 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebGBbg) gebührenpflichtig.

Die Kosten des Verfahrens (Gebühren und Auslagen) waren dem Antragsteller gemäß §§ 10 Abs. 1, 12 GebGBbg aufzuerlegen.

Nach § 13 Abs. 1 GebGBbg ist für jede öffentliche Leistung eine Gebühr zu erheben. Sie wird von derjenigen Behörde erhoben, die die öffentliche Leistung unmittelbar gegenüber dem Gebührenschuldner vornimmt. § 13 Abs. 2 GebGBbg gilt für die Erstattung von Auslagen entsprechend

Gemäß § 9 Nr.1 GebGBbg sind Auslagen Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen, mit Ausnahme der Entgelte für Standardbriefsendungen, zu erheben.

#### **4. Festsetzung von Gebühren und Auslagen**

Die Festsetzung der Gebührenhöhe ergibt sich aus §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Nr. 1, 10 Abs. 1, 15 Abs. 1, 13 GebGBbg in Verbindung mit § 1 und der Tarifstelle 2.1.1 bb i. V. m. der Tarifstelle 2.1.1 a. der Anlage 2 der Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren für den Bereich Umwelt (Gebührenordnung Umwelt - GebOUmwelt) und §§ 1 und 2 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. mit Abschnitt V Ziffer 13 der Anlage Gebührenverzeichnis zur LuftKostV.

##### **4.1 immissionsschutzrechtlicher Gebührenanteil**

Nach Tarifstelle 2.1.1 aa i.V. mit der Tarifstelle 2.1.1 a. der Anlage 2 der GebOUmwelt waren für die Entscheidung über die Änderungsgenehmigung Gebühren zu erheben.

Die Gebühren bemessen sich nach den Errichtungskosten (E). Errichtungskosten sind die voraussichtlichen Gesamtkosten der Anlage oder derjenigen Anlagenteile, die nach der Genehmigung errichtet werden dürfen, einschließlich Mehrwertsteuer. Maßgeblich sind die voraussichtlichen Gesamtkosten zum Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung, es sei denn, diese sind niedriger als zum Zeitpunkt der Antragstellung. Als Errichtungskosten gelten auch Kosten, die durch den Austausch von Anlagenteilen entstehen.

Die Errichtungskosten wurden im Antrag mit [REDACTED] angegeben.

Nach Tarifstelle 2.1.1 a. ergibt sich bei einer Errichtungskostenspanne von mehr als 5.000.000 € bis zu 50.000.000 € mit der Berechnungsformel  $[26.125 + 0,4 \text{ Prozent} \times (E - 5.000.000)]$  eine Gebühr von [REDACTED]

Entsprechend Tarifstelle 2.1.1 a. ist ein Gebührenrahmen von 50% - 80 % der Gebührenstelle nach 2.1.1.a in Höhe von [REDACTED] (hier also 50 % von [REDACTED] zu berücksichtigen).

Bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall sind der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner gemäß § 14 Abs. 1 GebGBbg zu berücksichtigen.

Die Bearbeitung des Antrages war eher mit einem mäßigen Prüfungsaufwand verbunden, da nur das LfU, Referat T23, die untere Bauaufsichtsbehörde des LK Märkisch Oderland sowie die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg beteiligt wurde. Hier war für das Änderungsverfahren eine zu prüfende Prognose ausreichend und somit wurde der Prüfungsaufwand reduziert.

Die Änderungsgenehmigung stellt für den Antragsteller einen erheblichen Nutzen dar, weil sie die Möglichkeit bietet, den Windparkertrag im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu optimieren und die WKA optimal und effizient zu nutzen. Daher halten wir die Festsetzung einer Gebühr in Höhe von [REDACTED] in diesem Fall für angemessen und vertretbar. Die Gebühr von [REDACTED] war daher festzusetzen.

Wird im Genehmigungsverfahren eine Vorprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht vorgenommen, so sind nach Tarifstelle 2.1.1 e 3 Prozent des sich aus Tarifstelle 2.1.1 aa i.V. mit Tarifstelle 2.1.1 a. ergebenden Betrages (hier also von [REDACTED] zu erheben, mindestens jedoch 350,00 € und höchstens 9.000,00 €. 3 % aus [REDACTED] ergibt [REDACTED]. Demnach ergibt sich für die Tarifstelle 2.1.1 e. eine zu erhebende Gebühr von [REDACTED].

#### 4.2 Gesamtgebühr

Die zu erhebende immissionsschutzrechtliche Gesamtgebühr nach GebOUmwelt beträgt insgesamt

nach Tarifstelle 2.1.1 a.  
nach Tarifstelle 2.1.1 e.  
Gesamt

[REDACTED]

#### 4.3 Luftrechtlicher Gebührenanteil

Die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg macht eine Gebühr für die luftrechtliche Zustimmung geltend. Nach §§ 1 und 2 LuftKostV waren für die luftfahrtrechtliche Zustimmung nach § 14 Luftverkehrsgesetz Gebühren zu erheben.

Die zu erhebende Gebühr ist lt. Abschnitt V Ziffer 13 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV innerhalb des Gebührenrahmens von 70 bis 5000 Euro unter Berücksichtigung des Aufwandes festzulegen.

Unter Berücksichtigung des Arbeitsaufwandes für die Bearbeitung des Antrages auf Zustimmung zu v. g. Bauvorhaben wird eine Gebühr in Höhe von **175,00 €** erhoben.

#### 4.4 Auslagen

Die zu erhebenden Auslagen für die Versendung des Genehmigungsbescheides mit Postzustellungsurkunde (PZU) und die Briefgebühr für die Versendung der paginierten Antragsunterlagen betragen 8,52 € (PZU: 5,62 € (incl. 0% MWSt), Briefgebühr: 2,90 € (incl. 19% MWSt)).

#### 4.5 Gesamtbetrag

Der Gesamtbetrag ergibt sich wie folgt:

-	immissionsschutzrechtlicher Anteil	██████████
-	luftfahrtrechtlicher Anteil	175,00 €
-	Auslagen	8,52 €
-	Gesamt:	██████████

Mit der Eingangsbestätigung vom 10.04.2025 wurde der Antragsteller aufgefordert, einen Vorschuss in Höhe von ██████████ zu zahlen. Der Vorschuss wurde bezahlt. Abzüglich des bereits gezahlten Vorschusses in Höhe von ██████████ ergibt sich eine Gebühr von ██████████

Es wird auf §§ 19, 21 GebGBbg hingewiesen. Werden bis zum Ablauf von drei Tagen nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so sind Mahngebühren und für jeden angefangenen Monat ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des rückständigen Betrages zu entrichten, wenn dieser 50 € übersteigt. Die Mahngebühren betragen 1 % der Gebühr, allerdings mindestens 5 € und höchstens 100 € (§ 4 Abs. 2 Kostenordnung).

## VI. Hinweise

### Allgemeine Hinweise

Die Hinweise aus der Genehmigung 30.013.Ä0.00/24/T11 vom 20.02.2025 behalten weiterhin ihre Gültigkeit, sofern sie nicht im Folgenden neu geregelt werden.

### Immissionsschutzrechtliche Hinweise

1. Die Inbetriebnahme der einzelnen Windkraftanlage ist mit dem Zeitpunkt der Fertigstellung dem LfU, T23 anzuzeigen. Die Inbetriebnahme der WKA ist vollzogen, wenn durch Nutzung der WKA die Einspeisung von Elektroenergie erfolgt.
2. Die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Betrieb der Windkraftanlage liegt allein beim Betreiber im Sinne des BImSchG. Der Abschluss eines Service- oder Überwachungsvertrages mit dem Hersteller der WKA oder einem anderen Dritten entbindet den Betreiber nicht von dieser Verantwortung.
3. Jede Änderung der Windkraftanlage, die Auswirkungen auf die Schutzgüter haben kann, bedarf einer Anzeige nach § 15 BImSchG bzw. einer Genehmigung nach § 16 BImSchG. Dazu gehören auch der Austausch oder die Modifikation schallrelevanter Hauptkomponenten der Windkraftanlagen (Generator, Getriebe, Rotorblätter) durch Komponenten anderer Typs oder anderer Hersteller.
4. Für den Betrieb der Windkraftanlage wird in der Schallimmissionsprognose das folgende Oktavspektrum zugrunde gelegt.
5. Nachtbetrieb: WKA Z01 - Betriebsmodus Mode 14 – 4.050 kW, Schalleistungspegel  $L_w$  von 98,5 dB(A) gemäß Herstellerangabe (ohne Unsicherheiten) sowie mit vorgegebenen Unsicherheiten für  $\sigma_R = 0,5$  dB,  $\sigma_P = 1,2$  dB ergibt sich ein  $L_{e,max}$  von 100,2 dB(A)

WKA Z01	f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
L <sub>WA</sub>	98,5 dB(A)	81,3	88,1	91,5	92,0	92,9	90,8	81,5	65,0
L <sub>e,max</sub>	100,2 dB(A)	83,0	89,8	93,2	93,7	94,6	92,5	83,2	66,7
L <sub>w,max</sub>	100,6 dB(A)	83,4	90,2	93,6	94,1	95,0	92,9	83,6	67,1

6. Können die in den Nebenbestimmungen (NB) 5.4 bis 5.6 angeordneten Termine nicht eingehalten werden, muss beim LfU, T23 mindestens 2 Wochen vor Ablauf der jeweiligen Frist, ein Antrag auf Fristverlängerung eingereicht werden.

### Luftverkehrsrecht

7. Jede Änderung an der Windkraftanlage ist der LuBB zur Prüfung und Beurteilung hinsichtlich der Relevanz zu ausschließlich luftverkehrssicherheitslichen Erwägungen vorzulegen.
8. Aufgrund der Anlagenhöhe von mehr als 150 m über Grund müssen aus Sicherheitsgründen besondere Vorkehrungen getroffen werden. Die Einhaltung der Anzeigefrist von 6 Wochen ist zur Gewährleistung der Sicherheit des Luftverkehrs und damit zur Vermeidung von Gefahrensituationen unbedingt erforderlich.
9. Es ist darauf zu achten, dass während der Betriebszeit (bis zum Rückbau) der Windkraftanlagen nur Feuer mit gültiger Eignung nach AVV LFH verwendet werden. Ggf. sind diese zu ersetzen.
10. Zum Einsatz kommende Kräne zur Errichtung des Bauwerkes sind in dieser Zustimmung nicht berücksichtigt.
11. Kräne ab einer Höhe von 100 m über Grund bedürfen gem. § 15 Abs. 2 LuftVG einer gesonderten Genehmigung der Luftfahrtbehörde. Diese kann i. V. m. den §§ 31, 12 und 14 LuftVG unter Auflagen aufgrund einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, in diesem Falle der DFS Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS GmbH) erteilt werden. Grundsätzlich sind Kräne ab einer Höhe von 100 m über Grund als Luftfahrthindernisse zu betrachten und mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.  
Der Antrag auf Errichtung benötigter Kräne ist unter Verwendung beigefügten Vordrucks bei der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg, Mittelstraße 5 / 5 a in 12529 Schönefeld (Fax-Nr. 03342/4266-7612 oder per E-Mail PoststelleLUBB@LBV.Brandenburg.de bzw. Luftfahrthindernis@LBV.brandenburg.de) rechtzeitig (mindestens 14 Arbeitstage -gerechnet Mo.-Fr.- vorher) mit Angabe der Arbeitshöhe des Kranes und der gewünschten Einsatzdauer sowie eines Bauablaufplanes durch das den Kran betreibende Unternehmen oder den Genehmigungsinhaber einzureichen. Bei Antragstellung durch den Genehmigungsinhaber sind der LuBB konkret zu benennen, wer Antragsteller, wer die Kosten

für das luftverkehrsrechtliche Verfahren auf Stellung des Kranes trägt und wer letztendlich Genehmigungsinhaber (Kranfirma) ist.

12. Für die Ausführungsbestimmungen ist die AVV LFH in der jeweils gültigen Fassung zu beachten (Übergangsfristen).
13. Die v. g. Vordrucke (Datenblatt zum Luftfahrthindernis - Baubeginnanzeige, Antrag auf Genehmigung des Einsatzes eines Kranes gem. § 15 LuftVG) finden Sie auf der Internetseite der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) in aktueller Fassung.
14. Der Rückbau von Bestandsanlagen (Repowering) ist der LuBB schriftlich unter Angabe der Genehmigungs-Nr. mindestens 2 Wochen vor Beginn der Arbeiten zur Abstimmung weiterer Verfahrensschritte bzgl. der Abschaltung der vorhandenen Kennzeichnungen anzuzeigen.
15. Die Kosten für die Tages- und Nachtkennzeichnung des Luftfahrthindernisses hat der Vorhabenträger zu übernehmen.

## VII. Rechtsgrundlagen

Diese Entscheidung beruht insbesondere auf der Grundlage der nachstehenden Gesetze, Rechtsverordnungen und Vorschriften:

### Immissionsschutz

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58)
- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)
- Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503), zuletzt geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)
- Anforderungen an die Geräuschimmissionsprognose und die Nachweismessung von Windkraftanlagen (WKA-Geräuschimmissionserlass), Erlass des Abteilungsleiters Umwelt, Klimaschutz, Nachhaltigkeit des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz vom 24. Februar 2023
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm nach Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes und § 3 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz gegen Baulärm vom 9. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1214), geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503)

#### Luffahrt

- das Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 327)
- der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luffahrtshindernissen vom 24.04.2020 (AVV LFH) (geändert mit Allgemeiner Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luffahrtshindernissen vom 15. Dezember 2023 (veröffentlicht im Bundesanzeiger BAnz AT 28.12.2023 B4))

#### Sonstige

- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)
- Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 262), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl. I Nr. 18)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328)
- Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immissionschutzzuständigkeitsverordnung - ImSchZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2008 (GVBl. II S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. Juli 2022 (GVBl. I Nr. 49)

### **VIII. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Gemäß § 63 Abs. 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Abs. 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

Lysann Weser

Dieses Dokument wurde am 14.07.2025 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.